

AKTUELLES

JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG der DiAG MAV B

Am 11. Oktober 2021 findet die Mitgliederversammlung der DiAG MAV B mit Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission sowie mit der Wahl des DiAG-Vorstands statt.

Wegen der Corona-Pandemie ist das Jahr 2021 ungeplant zu einem „Super-Wahljahr“ geworden. Zunächst wurden die Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der Caritas gewählt und haben sich inzwischen etabliert.

Jetzt sind die Vertreter der MAV in der Diözese Würzburg aufgerufen, einen neuen Vorstand der Diözesanen Gemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu wählen. Diese Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2021 statt.

Der Vorstand der DiAG MAV B besteht aus fünf gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beginnt am 01.01.2022 und dauert vier Jahre.

Laut der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission müssen die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Präsenzversammlung gewählt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie war dies im vergangenen Jahr nicht möglich. Die Amtszeit der Kommission wurde um ein Jahr verlängert.

Auch die neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt am 01.01.2022 und dauert ebenfalls vier Jahre.

NEUE AMTSZEIT DER MITARBEITERVERTRETUNG

SCHULUNGEN FÜR MAV-MITGLIEDER

In diesem Jahr wurden verhältnismäßig viele neue MAV-Mitglieder gewählt. Insbesondere für die neu gewählten Mitglieder ist es wichtig, in die neuen Aufgaben gut hineinzuwachsen.

Den ersten Einblick in die Tätigkeiten haben die sehr gut besuchte „Informationstage für (neu)gewählte MAV-Mitglieder“ vermittelt. Wegen der ungewöhnlich hohen Nachfrage wurden mehrere zusätzliche Infotage angeboten, zwei stehen noch aus – siehe Termine auf der Rückseite – doch auch diese sind fast schon ausgebucht. Diese Entwicklung ist sehr erfreulich und verspricht eine interessante Amtszeit.

Um jedoch gut in die neuen Aufgaben hineinzuwachsen und sich mit guter Kompetenz auszustatten, ist es wichtig, die Möglichkeiten der Fortbildung zu nutzen.

Jedes MAV-Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an speziellen Fortbildungen für die Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter.

Dabei ist Folgendes zu beachten: **Der Anspruch auf Schulungen beträgt drei Wochen während einer Amtszeit für jedes MAV-Mitglied.** Nach der Novellierung der **Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)** den gleichen Anspruch hat auch **das erste Ersatzmitglied**, wenn es häufig vertreten muss oder in absehbarer Zeit nachrücken wird.

Die Teilnahme an einem Kurs muss von der MAV beschlossen werden. Über den gefassten Beschluss wird dann der Dienstgeber informiert. Die Teilnahme an einer Schulung kann nur aus zwingenden be-

trieblichen Gründen verweigert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Auslegung der „zwingenden betrieblichen Gründe“ sehr eng gefasst ist. Es kann beispielsweise nicht darauf verwiesen werden, dass sich die MAV die Kenntnisse auch im Selbststudium verschaffen könne. Ebenfalls die Knappheit der Personaldecke führt nicht automatisch zur Absage. Für die Teilnahme an den Kursen ist Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

In Teilzeit beschäftigte Mitarbeitervertreter*innen erhalten beim Besuch ganztägiger Schulungsveranstaltungen zusätzlichen Freizeitausgleich und sind somit den in Vollzeit beschäftigten Kollegen und Kolleginnen gleichgestellt.

Nach der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO sind die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen durch den Dienstgeber zu tragen. Zu den Kosten gehören die Kursgebühren, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung.

Hinweis: Fachwissen und Kompetenz sind die Grundlagen, um – nach den Prinzipien des kirchlichen Arbeitsrechts und der darin verankerten Dienstgemeinschaft – eine Begegnung der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter mit dem Dienstgeber auf Augenhöhe zu führen und in Gesprächen mit Sachwissen argumentieren zu können.

Neben Grund- und Aufbaukursen zur MAV-Tätigkeit sind auch Schulungen für Gesprächsführung wichtig.

Es empfiehlt sich, frühzeitig eine Jahresplanung zu machen. Dies erleichtert dem Dienstgeber die Einplanung und sichert einem auch den Platz in der Fortbildung, da diese oft sehr schnell ausgebucht sind.

OFT NACHGEFRAGT**AUSKUNFT ZUM IMPFSTATUS**

Noch vor den Wahlen wurden neue Regelungen zur Auskunftspflicht über den Impfstatus für Beschäftigte in bestimmten Arbeitsbereichen – beispielsweise in der Langzeitpflege, der Behindertenhilfe und im Bildungswesen – zunächst befristet bis zum 24. November 2021 beschlossen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist eine Änderung des [§ 36 Abs. 3 IfSG](#).

Für Beschäftigte im Gesundheitswesen gilt nach Auffassung des Gesetzgebers diese Auskunftspflicht bereits seit Juli 2020. in den [§ 23a](#) in Verbindung mit dem [§ 23 Abs. 3 IfSG](#). Arbeitgeber dürfen diese Daten bei Beschäftigten abfragen, wenn sie neue Arbeitsverhältnisse schließen oder bei bestehenden über die Art und Weise der Beschäftigung entscheiden wollen.

Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen sind sowohl die DSGVO, das BDSG und die Mitbestimmung in Fragen des Gesundheitsschutzes, der Ordnung und des Verhaltens im Betrieb und ggf. auch bei personellen Einzelmaßnahmen nicht außer Kraft, sondern durch den Arbeitgeber zu achten und durch die Interessenvertretungen notwendigerweise auszuüben.

Auf den nachfolgend angegebenen Links hat Ver.di wichtige Informationen zu diesem Thema zusammengetragen. Bei der Art und Weise der Umsetzung der neuen Regelungen ist die MAV mit einzubeziehen.

<https://t1p.de/slni>

<https://t1p.de/i61c>

TERMINE 2021

**Kostenfreie Seminare für
Interessenvertretungen bietet
die Berufsgenossenschaft an:**

Seminarprogramm: <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

**Diese Seminare möchten wir Ihnen
besonders an Herz legen**

Nächste Online-Sprechstunden:

12.10. / 09.11. / 14.12.

jeweils von 09.00 – 10.30 Uhr

Informationstage für neugewählte MAVen

22.09.2021 – ausgebucht

18.10.2021 – ausgebucht

22.11.2021 – Restplätze verfügbar

**Gemeinsame Schulung
für Dienstgeber und MAVen**

15.11.2021 von 09.00 – 12.00 Uhr

**WAHL DER VERTRETER FÜR DIE
ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION**

Mit einer einjährigen Verschiebung werden im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung der DiAG MAV B am 11.10.2021 die Wahlen Mitarbeitervertreter*innen für die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission ([ak.mas](#)) des Deutschen Caritasverbandes gestaltet als Interessenvertretung der Mitarbeitenden gemeinsam mit den Dienstgebern auf dem sogenannten Dritten Weg der katholischen Kirche die Tarifentwicklung und das Arbeitsrecht für die 690.000 Beschäftigten in über 25.000 Einrichtungen und verschiedenen Diensten der Caritas in Deutschland.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Caritas ist auf der Bundesebene und in sechs Regionen organisiert.

Änderungen in der AVR Caritas werden von der paritätisch besetzten Bundeskommission beschlossen, vor allem arbeitsrechtliche und tarifliche Regelungen und Entgelttabellen.

Die Regionalkommissionen (RK) – bei uns die RK Bayern – können in tariflichen Fragen durch Beschlüsse in bestimmten Bandbreiten von Bundesmittelwerten abweichen. Die RKs sind darüber hinaus örtlich zuständig für die Caritas-Einrichtungen ihrer Region und entscheiden über Anträge zu einrichtungsspezifischen Regelungen.

Für die Diözese Würzburg sind folgende Kandidaten zur Wahl aufgestellt:

Benedict Schaupp

Sebastian Zgraja